

Satzung Förderverein „Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule am Dichterviertel e.V.“

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „ Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule am Dichterviertel e.V.“.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen unter der Vereinsregisternummer 51281, ist also rechtsfähig im Sinne des BGB.
3. Der Sitz des Vereins ist Mülheim an der Ruhr
4. Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung, sowie Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Beschaffung und Erweiterung des Lehr- und Lernmaterials,
 - b) Beschaffung und Erweiterung der technischen Ausstattung
 - c) Unterstützung hilfsbedürftiger Familien u.a. durch Zuschüsse zu Klassenfahrten und Ausflügen.
 - d) Die Vernetzung mit örtlichen und überörtlichen Verbänden, Institutionen, Behörden und Verwaltungen, welche das Wohl und die Förderung von Kindern und die Begleitung von Familien zur Aufgabe haben, z.B. im Rahmen von speziellen Fortbildungsmaßnahmen.
 - e) Weitere Aufgaben sind denkbar, müssen jedoch von Fall zu Fall von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

1. Jede volljährige, natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Anmeldung der Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.
3. Mit dem Eintritt wird ein SEPA-Lastschriftverfahren eingeleitet. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich zum 31.März eingezogen.

§ 4 Mitgliedschaft, Austritt

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Abschluss der 4.Klasse
 - b) auf eigenen Wunsch
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Tod

Satzung Förderverein

„Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule am Dichterviertel e.V.“

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 4 Wochen vor dem jährlichen Abbuchungstermin.

2. Bei Ausscheiden aus der Schule erfolgt die Löschung automatisch (nach Abschluss der 4.Klasse).
3. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Mittel des Vereins

1. Über Fördermaßnahmen mit einem Förderbetrag ab 3,000 € im Einzelfall entscheidet die Mitgliederversammlung. Niedrigere Beträge können vom Vorstand bewilligt werden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Verein finanziert sich zur Erreichung des Vereinszwecks durchzuführenden Fördermaßnahmen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder Dritter.
3. Anderweitige Zuwendungen sind möglich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kassenführer/-prüfer

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet

Satzung Förderverein „Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule am Dichterviertel e.V.“

diese. Die Ladung hat schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls Beifügung erforderlicher Beschlussvorlagen zu erfolgen.

2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, einen Stellvertreter, einen Kassenführer, einen Kassenprüfer und beschließt die Änderungen der Satzung, die Entlastung des Vorstandes, sowie alle Maßnahmen, die den Verein als solchen berühren und von grundsätzlicher Bedeutung sind.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Satzung bedarf es der einfachen Mehrheit der Mitglieder der Mitgliederversammlung.
5. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
6. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, oder bei Rücktritt von zwei Vorstandsmitgliedern oder dem Kassenprüfer, oder wenn das Vereinsinteresse dies gebietet, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über:
 - Die Richtlinien der Vereinsarbeit
 - Die Wahl des Vorstandes
 - Die Wahl des Kassenführers
 - Die Wahl des Kassenprüfers
 - Den Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Die Verwendung der Mittel
 - Satzungsänderungen

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins (§ 26 BGB) besteht aus
 - a) dem/der 1.Vorsitzenden
 - b) dem/der Stellvertreter/- in
 - c) dem/der Kassenführer/- in

Satzung Förderverein „Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule am Dichterviertel e.V.“

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet nicht vor der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf der zweijährigen Amtsperiode.

2. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB.
Die Außenvertretung des Vereins erfolgt durch mindestens 2 der 3 Vorstandsmitglieder. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ein Entgelt für seine Tätigkeit erhält er nicht. Er kann für Sachaufgaben einen Beirat bilden.
3. Wird dem Vorstand nicht zum Ende des Geschäftsjahres Entlastung erteilt, ist mit der Verweigerung der Entlastung zugleich durch die Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand zu wählen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern.

§ 10 Sitzung des Vorstandes

1. Der Vorstand muss mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung tagen.
2. An den Sitzungen des Vorstandes können je ein Vertreter der Schulleitung, des Lehrerkollegiums und der Schulpflegschaft mit beratender Stimme teilnehmen und sind regelmäßig zu den Sitzungen einzuladen.
3. Aus besonderen Anlässen oder aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auch Dritte zu Beratungen hinzuziehen.

§ 11 Kassenführer, Kassenprüfer

1. Zum Kassenführer und zum Kassenprüfer werden zwei Mitglieder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Dem Kassenprüfer obliegt die Prüfung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens. Er hat einen Prüfbericht zu erstellen und in der Mitgliederversammlung ihren Vorschlag, dem Vorstand Entlastung zu erteilen oder zu verweigern, bekanntzugeben. Ein Entgelt für ihre Tätigkeit erhalten sie nicht.

§ 12 Rücktritt von Vorstandsmitgliedern oder Kassenführer/-prüfer

1. Vorstandsmitglieder und Kassenführer/-prüfer teilen ihren Rücktritt dem Verein schriftlich mit.

Satzung Förderverein „Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule am Dichterviertel e.V.“

2. Bei Rücktritt eines Vorstandmitgliedes oder eines Kassenführers/-prüfers übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder bzw. Kassenführer/-prüfer dessen Pflichten und Rechte.
3. Es wird bei einem Rücktritt unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, zum Zwecke der Neuwahl.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für eine gemeinnützige Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
2. Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, soweit diese eigens zu diesem Zweck einberufen wurde. Zur Auflösung ist die einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Wenn die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nach zweimaliger Einberufung nicht zustande kommt, kann der Vorstand die Schritte zur Auflösung des Vereins selbst erteilen.
3. Die Abwicklung erfolgt durch den zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck an welche steuerbegünstigte Körperschaft das Vereinsvermögen zu übertragen ist.

§ 14 Gerichtsstand , Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Mülheim an der Ruhr

§ 15 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form **am ...23.11.2015...** von der Mitgliederversammlung des Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule am Dichterviertel e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Der Verein soll bis zur Eintragung in das Vereinsregister oder für den Fall, dass er die Rechtsfähigkeit nicht erreicht oder diese wieder verlieren sollte, als nicht rechtsfähiger Verein bestehen. Der Vorstand ist in diesen Fällen verpflichtet, in alle von ihm namens des Vereins vorgenommenen Rechtsgeschäfte die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder

für die daraus entstehenden oder damit im Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Satzung Förderverein
„Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule am
Dichterviertel e.V.“

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Mülheim an der Ruhr, den 23.11.2015